

# Richtlinien der Gemeinde Bad Schönborn

## über das kommunale Betreuungsangebot an der Realschule Bad Schönborn

### 1. Angebotsmodule

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.07.2013 wurde an der Realschule Bad Schönborn eine kommunale Betreuungsgruppe eingerichtet.

*Am 28.09.2021 wurde durch den Gemeinderat folgender Betreuungsbeitrag festgelegt:*

|  | Mo | Di | Mi | Do | Fr  | Betreuungsbeitrag |
|--|----|----|----|----|-----|-------------------|
| <b>Hausaufgabenaufsicht</b><br>an 4 Tagen/ Woche<br>Jeweils 1,5 Std. | X  | X  | X  | X  | --- | <b>55,00 €</b>    |

Das kommunale Betreuungsangebot an der Realschule ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Über die Einrichtung und Fortsetzung, sowie über die Höhe der Betreuungsbeiträge entscheidet der Gemeinderat. Eine Kostendeckung wird angestrebt.

Durch die Betreuungsbeiträge sollen keine finanziellen Härten für einkommensschwache Familien entstehen. Daher besteht im Bedarfsfalle die Möglichkeit, über die Gemeindeverwaltung unterschiedliche Förderungen, sowie ergänzende Sozialleistungen zu beantragen.

Das Betreuungsangebot findet von montags bis donnerstags nachmittags für die Dauer von 1,5 h statt. Die Angebotszeit orientiert an den aktuellen Unterrichts- und Läutezeiten der Realschule. Die Schülerinnen und Schüler werden durch eine Betreuungskraft beaufsichtigt und haben die Möglichkeit ihre Hausaufgaben zu erledigen.

**In den Ferienzeiten und an schulfreien Tagen findet das Betreuungsangebot nicht statt.**

### 2. Anmeldung, Abmeldung

Die **Anmeldung** zum kommunalen Nachmittagsangebot muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen. Dieses ist in der Schule, im Rathaus oder über die Homepage der Gemeinde ([www.bad-schoenborn.de](http://www.bad-schoenborn.de)) erhältlich.

**Anmeldungen** sind während eines Schuljahres zum Monatsbeginn möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

Eine **Abmeldung** kann grundsätzlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zum **30.11.**, **28.02.** (Halbjahresende), oder **31.05.** erfolgen.

Bei Schulwechsel oder Wegzug endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Betreuungsmonats, sofern dies der Verwaltung mitgeteilt wird. Bei verspäteter Meldung endet das Betreuungsverhältnis zum nächstmöglichen Kündigungstermin bzw. zum Ende des Schuljahres, sofern die Benachrichtigung unterbleibt.

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum Schuljahresende (31.08.).

### **3. Aufsicht, Haftung und Hausordnung**

Die Betreuung der Schüler/-innen und damit auch die Übernahme der **Aufsicht** beginnen mit dem Betreten des Betreuungsraumes und enden nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.

Für Schüler/-innen, die sich unerlaubt ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder die sich nach dem Unterricht nicht selbständig in der Betreuung einfinden, kann keine Haftung oder Aufsicht übernommen werden.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Bekleidung und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen.

Die **Hausordnung** und die allgemeinen Verhaltensregeln in der Schule gelten grundsätzlich auch für die Betreuungsgruppe. Mit Rücksicht auf die anderen Schüler/-innen und die Betreuungskräfte legen wir dabei großen Wert auf ein freundliches und respektvolles Verhalten innerhalb der Gruppen.

### **4. Datenschutz**

Bei der Anmeldung werden persönliche Daten der *Schüler/-innen* aufgenommen (Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, etc.). Diese Daten werden für die interne Buchhaltung verwendet, aber auch, im für die Betreuung erforderlichen Umfang, an das Betreuungspersonal weitergeleitet. Dritte haben keinen Zugang zu den Daten.

Gelegentlich wird in Pressemitteilungen oder über die digitalen Medien für das Betreuungsangebot geworben. Dabei kann es zur Veröffentlichung von Bildern über die Betreuungsräume und -angebote kommen, auf denen dann auch *Schüler/-innen* abgebildet sein können. Erziehungsberechtigte, haben die Möglichkeit auf der Anmeldung hierzu ihre Zustimmung zu erteilen bzw. zu verweigern.

### **5. Informationspflichten der Erziehungsberechtigten**

Um eine korrekte Beaufsichtigung der Schüler/-innen zu gewährleisten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind im Falle seines Fernbleibens vom Betreuungsangebot zu **entschuldigen**. Die Entschuldigung muss spätestens zu Beginn des Betreuungsangebots **bei dem Betreuungspersonal** telefonisch oder persönlich erfolgen.

**Die Information hat unabhängig von der Information der Schule zu erfolgen.**

Änderungen der Anschrift und/oder der Telefonnummern sind sowohl dem Betreuungspersonal wie auch der Gemeindeverwaltung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

Bei **ansteckenden Krankheiten** gelten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

## **6. Elternbeiträge**

Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe 12 Monatsbeiträge im Jahr. Beitragsschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte(n) des angemeldeten Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Der Beitrag wird am 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

### **Bescheinigungen über Betreuungsbeiträge**

Gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bad Schönborn Ziffer 6.1 wird für das gesonderte Ausstellen einer Bescheinigung über die Betreuungsbeiträge eine Gebühr erhoben. Für steuerliche Zwecke genügt i.d.R. der Abbuchungsnachweis.

## **7. Kündigung durch den Träger**

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger sofort gekündigt und Schüler/-innen von der Betreuung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- wenn Schüler/-innen sich nicht in die Ordnung des Betreuungsangebots einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Schüler verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Richtlinien für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

## **8. Betreuung am letzten Schultag und bei schulischen Veranstaltungen**

Der Unterricht endet am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien und auch vor den Sommerferien um 11.00 Uhr, die Kommunale Betreuung findet an diesen beiden Tagen nicht statt. Für auswärtige Schüler/-innen ist die Rückfahrt über die allgemeine Schülerbeförderung sichergestellt.

Erster Ansprechpartner der Eltern ist die Mitarbeiterin der Betreuungsgruppe, die Sie während der Betreuungszeiten unter folgenden Rufnummern erreichen:

|                      |
|----------------------|
| <b>01520/9883621</b> |
|----------------------|

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in

Kraft. Bad Schönborn, den 27.12.2023



Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister